



Grenzüberschreitende Zusammenarbeit – přeshraniční spolupráce

Unterhalt

eine Einführung

Mag. Oswald Hons

01. – 02.02.2017, Cesky Krumlov

Festsetzung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder

(teilweise übernommen aus der Arbeitsgrundlage der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung)

man unterscheidet:

Naturalunterhalt:

solange das unterhaltsberechtigte Kind im gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen im lebt

Geldunterhalt:

Bei einer Haushaltstrennung. Also wenn das unterhaltsberechtigte Kind nicht im gemeinsamen Haushalt mit der unterhaltspflichtigen Person lebt oder bei Verletzung der Unterhaltspflicht, wobei die Gefahr einer zukünftigen Unterhaltsverletzung reicht.

Der Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt betreut, leistet dadurch seinen Unterhaltsbeitrag.

Angemessenheit:

Die Angemessenheit orientiert sich einerseits an den konkreten Bedürfnissen des Kindes (Alter, Gesundheitszustand, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten, ...), andererseits aber auch an den Lebensverhältnissen der Eltern (Einkommen, Vermögen, weitere Sorge-, bzw. Unterhaltspflichten, ...).

Regelbedarf:

Dieser bietet eine ungefähre Orientierungsgröße für den Bedarf in Durchschnittsfällen für alle Kinder einer bestimmten Altersgruppe in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensumstände.

Sonderbedarf:

Kriterien hierfür sind Individualität, Außergewöhnlichkeit und Dringlichkeit.

Er tritt also nicht weitgehend regelmäßig bei der Mehrzahl den unterhaltsberechtigen Kinder auf.

(Sonderausgaben für Gesundheit und Persönlichkeitsentwicklung)

Höhe der aktuellen Regelbedarfssätze: (Stand 01.07.2016)

0 – 3 Jahre € 200,00

3 – 6 Jahre € 257,00

6 – 10 Jahre € 331,00

10 – 15 Jahre € 378,00

15 – 19 Jahre € 446,00

ab 19 Jahre € 558,00

Prozentmethode:

Wird auch Prozentsatzmethode oder Prozentwertmethode genannt.

Es wird davon ausgegangen, dass Kindern innerhalb bestimmter Altersstufen bestimmte Prozentsätze von der Bemessungsgrundlage des Unterhaltspflichtigen zustehen.

Prozentsätze:

0 – 6 Jahre	16 %
6 – 10 Jahre	18 %
10 – 15 Jahre	20 %
über 15 Jahre	22 %

weitere Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen werden nach der Rechtsprechung durch folgende Abzüge berücksichtigt:

- für jedes weitere Kind unter 10 Jahren Abzug von je 1 %
- für jedes weitere Kind über 10 Jahren Abzug von je 2 %
- für gesetzlich unterhaltsberechtigte (Ex-)Partner 0-3%, je nach Einkommen des (Ex-)Partners

Bemessung:

Die Unterhaltshöhe orientiert sich an der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners.

Als Bemessungsgrundlage dient in der Regel das tatsächliche Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen nach Abzug der Zahlungspflichten für einkommensgebundene Steuern und öffentliche Abgaben.

Auch weitere, an bestimmte Zwecke gebundene Aufwendungen können nach der Rechtsprechung von der Bemessungsgrundlage abzugsfähig sein: berufsbedingte Aufwendungen, lebens- und existenznotwendige Ausgaben, krankheits- oder behinderungsbedingter Mehraufwand, Ausgaben, die auch dem Unterhaltsberechtigten zugute kommen.

Nicht abzugsfähig sind z.B. Ausgaben des täglichen Lebens.

Zins- und Tilgungszahlungen für Kredite nur in Ausnahmefällen

Hierzu gibt es in der Fachliteratur detaillierte Übersichten.

Selbständige Erwerbstätige:

Das Einkommen hier ergibt sich aus dem tatsächlich verbleibenden Reingewinn – also reale Einnahmen abzüglich realer Betriebsausgaben, sowie der Zahlungspflicht für einkommens- und betriebsgebundene Steuern und öffentliche Abgaben.

Übersteigen die Privatentnahmen den Reingewinn, werden anstelle des Betriebsergebnisses die Privatentnahmen der Unterhaltsbemessung zugrunde gelegt.

Bezuggenommen wird auf die letzten drei Wirtschaftsjahre vor dem Entscheidungszeitpunkt, wobei auf konkrete Indikatoren für die Unternehmensaussichten in der Zukunft Bedacht genommen werden muss.

Bei Landwirten orientiert man sich auf den tatsächlichen Nettoertrag der Landwirtschaft.

(Freistadt lässt die Bemessungsgrundlage zumeist durch die KPMG (Wirtschaftsprüfungsfirma) berechnen.)

Anspannungsgrundsatz:

Tritt ein, wenn ein Unterhaltspflichtiger weniger Einkommen erzielt als es seiner Leitungsfähigkeit entsprechen würde. Es wird hier eine Bemessungsgrundlage angenommen, die der Unterhaltspflichtige unter Nutzung all seiner Kräfte erzielen könnte.

Anwendungsfälle der Anspannung:

- Arbeitslosigkeit (wenn er sich nicht ordentlich bemüht aus der Arbeitslosigkeit zu kommen)
- Frühpensionierung (wenn weiterhin eine Erwerbstätigkeit zumutbar wäre)
- Teilzeitbeschäftigung (wenn hierfür keine Gründe wie Krankheit, ... bestehen)
- Berufswechsel (wenn keine Verbesserung der Einkommenssituation zu erwarten ist)
- Beschäftigungsaufgabe zu Studienzwecken (außer bei Erhöhung der Erwerbschancen)
- Betreuung von Kindern (wenn eine Teilzeitbeschäftigung zumutbar wäre)
- Unterlassung der Nutzbarmachung des Vermögens

<u>Unterhaltsstopp – Luxusgrenze:</u>

Bei überdurchschnittlichem Einkommen des Unterhaltspflichtigen ist die Prozentkomponente nicht voll auszuschöpfen. Zur Vermeidung einer pädagogisch schädlichen Überalimentierung ist nach der Rechtsprechung vielmehr eine Angemessenheitsgrenze ("Luxusgrenze") zu setzen.

In der Regel ist diese Grenze das Zwei- bis Zweieinhalbfache des nach dem Alter des Kindes anzuwendenden Regelbedarfs.

Belastungsgrenze:

Es darf nicht zu einer Belastung des Unterhaltspflichtigen über Gebühr kommen.

Hier kommt das einkommensabhängige Unterhaltsexistenzminimum zum Tragen.

Die absolute Belastbarkeitsgrenze bildet für Normalfälle das niedrigste Unterhaltsexistenzminimum.

Zur Ermittlung des Unterhaltsexistenzminimums gibt es entsprechende Tabellen, die vom Bundesministerium für Justiz veröffentlicht werden.

Schaffung eines Unterhaltstitels:

Ein schriftlicher Unterhaltstitel kann auf zwei Arten entstehen:

- Abschluss einer Unterhaltsvereinbarung (Vergleich)
- gerichtlicher Beschluss

Für die Kinder- und Jugendhilfe gibt es zwei Varianten:

- Vereinbarung der Eltern vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger ("Unterhaltsvereinbarung zwischen den Eltern")
- Vereinbarung mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger (hierzu braucht es allerdings die Zustimmung des "Hauptbetreuenden" – Zustimmungserklärung)

(Die Vereinbarungen haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches)

Eigeneinkünfte des Kindes:

Zu den Eigeneinkünften des Kindes zählen alle tatsächlichen, vermögenswerten Leistungen (Geldund Sachleistungen).

Das Eigeneinkommen des Kindes hat eine unterhaltsmindernde Wirkung und muss beiden unterhaltspflichtigen Elternteilen zugute kommen. Demnach ist das Eigeneinkommen den Unterhaltsbeiträgen anzurechnen.

Hierzu bietet die Rechtsprechung zwei Berechnungsformeln an (entweder einfache oder überdurchschnittliche Lebensverhältnisse). Zumindest in Freistadt erfolgt die Berechnung durch ein EDV-Tool.

Selbsterhaltungsfähigkeit:

Erreicht ein Kind die Selbsterhaltungsfähigkeit, entfällt die Unterhaltspflicht der Eltern zur Gänze.

Selbsterhaltungsfähig ist ein Kind dann, wenn es bei selbständiger Haushaltsführung seinen gesamten angemessenen Lebensbedarf aus eigenen Mitteln aufgrund seiner zumutbaren Beschäftigung oder aus Vermögenserträgen decken kann. (Eine Anspannung kann hier durchaus auch Anwendung finden.)

Fällt die vom Kind erlangte Selbsterhaltungsfähigkeit in der Folge wieder weg, kann es zum Wiederaufleben der Unterhaltspflicht kommen. Gründe hierfür können zum Beispiel Krankheit sein. Das Alter des Kindes ist hier unabhängig!

Unterhaltsvorschuss:

Der Unterhaltsvorschuss (Alimentationsbevorschussung) dient der Sicherstellung des Unterhalts von minderjährigen Kindern, wenn ein Elternteil seinen Verpflichtungen zur Zahlung nicht (oder nicht regelmäßig) nachkommt.

Zeichnen sich bei der Hereinbringung des Unterhalts Schwierigkeiten ab, kann der obsorgeberechtigte Elternteil den Kinder- und Jugendhilfeträger (das "Jugendamt") zum Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten bestellen. Das Jugendamt übernimmt es dann, die erforderlichen Anträge zu stellen, Erhöhungsanträge einzubringen, den Eingang der Zahlungen zu überwachen und erforderlichenfalls Exekution zu führen. Der Elternteil, der das Jugendamt mit der Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten betraut, bekommt das hereingebrachte Geld ausbezahlt und ist durch das Verfahren nicht belastet.

(Quelle: HELP.gv.at)

Unterhaltsvorschuss:

Voraussetzungen

Der Unterhaltsvorschuss wird vom Staat auf Antrag gewährt. Der Antrag muss von jenem Elternteil, der zur Vertretung des Kindes befugt ist, im Namen des Kindes bei Gericht gestellt werden.

Anspruchsberechtigt sind minderjährige Kinder, die

- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben,
- Staatsbürgerinnen/Staatsbürger Österreichs oder eines EU-/EWR-Mitgliedstaats oder staatenlos sind und
- keinen gemeinsamen Haushalt mit der Unterhaltsschuldnerin/dem Unterhaltsschuldner haben.

(Quelle: HELP.gv.at)

Familienbeihilfe: (zur konkreten Frage im Mail vom 26.01.2017)

Anspruch auf Familienbeihilfe haben

- österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger
- EU/EWR-Bürger und Schweizer Staatsbürger
- (Regelungen Drittstaatsanghörige, anerkannte Flüchtlinge, Aufenthaltsberechtigte, ...)

Voraussetzung:

Der Elternteil hat seinen Lebensmittelpunkt in Österreich und lebt mit dem Kind in einem Haushalt!

Die Beantragung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Unterhaltsbemessung:

Die Unterhaltsbemessung erfolgt mittels dem vom Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Kinder- und Jugendhilfe gewarteten EDV-Tool.

Als Grundlage werden entweder der Jahreslohnzettel oder die Gehaltsnachweise von 6 aufeinander folgenden Kalendermonaten herangezogen.

[Bei Interesse kann das Berechnungstool im landesinternen Netzwerk vorgestellt werden.]

Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und würde mich freuen, Ihnen in der Kürze einen Einblick in das österreichische Unterhaltssystem gegeben haben zu können.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung!